
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4 Duisburg/Essen, den 13. November 2006 Seite 665 Nr. 104

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. November 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Berufspraktische Tätigkeit (Praktikum)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung
- § 12 Form der Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Unbenotete und benotete Studienleistungen
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und mündliche Ergänzungsprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 21 Bildung der Prüfungsnoten
- § 22 Bildung der Modulnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Geltungsbereich
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Bachelor-Studiengangs NanoEngineering

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Bachelor-Studiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang NanoEngineering wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

Dazu muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Lebenslauf einreichen und die vorausgegangenen schulischen und außerschulischen Vorbildungen und Qualifikationen nachweisen, soweit möglich mit Zeugniskopien, die die einzelnen absolvierten Fächer und die dabei erzielten Noten erkennen lassen.

Die Eignungsfeststellung erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

- a) Im Rahmen der jeweils vorhandenen Wahlmöglichkeiten in den vorangegangenen Bildungsabschnitten muss die Bewerberin oder der Bewerber überwiegend Entscheidungen für mathematische, physikalische, chemische und/oder technische Fächer bzw. Ausbildungsgänge getroffen haben.
- b) In den für den Studiengang besonders relevanten Fächern muss sie oder er deutlich überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- c) Die Allgemeinbildung muss den Erfordernissen des Studiengangs entsprechen.

In Zweifelsfällen können vor der Entscheidung über die Bewerbung zusätzlich ein Bewerbungsgespräch und eine Eignungsprüfung mit mündlichen und schriftlichen Testaufgaben stattfinden, in denen Motivation, fachliche Eignung und ausreichende Allgemeinbildung überprüft werden.

(4) Für die Durchführung der Eignungsfeststellung und Eignungsprüfung wählt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Jahr eine aus zwei Mitgliedern bestehende Eignungsfeststellungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der eingereichten Unterlagen und entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 3 stellt die Eignungsfeststellungskommission fest, ob eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen entsprechende Allgemeinbildung vorliegen. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Da es sich um einen deutschsprachigen Studiengang handelt, müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch die bestandene DSH-Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 oder besser, oder durch den TestDaF mit dem Ergebnis TDN 4 oder besser in allen Prüfungsteilen, oder durch einen gleichwertigen Nachweis.

(6) Der Zugang ist zu verweigern, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gleichen oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung (z. B. Bachelor-Prüfung, Diplomprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine andere Zwischenprüfung) endgültig nicht bestanden hat.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Im Bachelor-Studiengang NanoEngineering erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem

Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, wissenschaftliche Methoden auf den Gebieten der Nanotechnologie und der Nanowissenschaften im Zusammenhang zu überblicken und in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern anzuwenden.

(2) Im internationalen Umfeld der Nanotechnologie spielt Englisch eine zunehmende Rolle als internationale Fachsprache. Ziel des Studiums ist es daher auch, durch Verwendung der englischen Sprache in ausgewählten Lehrveranstaltungen eine Vertrautheit mit der englischen Fachsprache zu vermitteln. Entsprechende Sprachkenntnisse werden daher ab dem zweiten Studienjahr vorausgesetzt.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleihen der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Fachbereich Physik der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc."

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang NanoEngineering einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der gemäß § 6 erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden, siehe § 5. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Modulteilprüfungen und/oder Studienleistungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(3) Im Anhang 'Struktur des Bachelor-Studiengangs NanoEngineering' wird dargestellt, wie das Studium strukturiert wird, so dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies stellt den Regelstudienplan dar.

§ 5 ECTS-Credits

(1) Das European Credit Point System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von den Fachbereichen im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(2) Im Bachelor-Studiengang NanoEngineering sind insgesamt 180 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 156 ECTS-Credits auf die studienbegleitend zu erbringenden Modulteilprüfungen und Studienleistungen in den fachspezifischen Modulen und dem nichttechnischen Ergänzungsbereich; diese enthalten 21 ECTS-Credits für Schlüsselqualifikationen, allgemeine Grundlagen und Studium Generale
- 9 ECTS-Credits auf das Fachpraktikum gemäß § 6;
- 15 ECTS-Credits insgesamt auf die Bachelor-Arbeit, davon 3 ECTS-Credits auf ihre Präsentation gemäß § 16.

Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang (Struktur des Bachelor Studiengangs NanoEngineering) zu entnehmen.

(3) Für jede Studentin und jeden Studenten im Bachelor-Studiengang NanoEngineering wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen als Bestandteil der Prüfungsakten (vgl. § 28 Absatz 2) eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, wobei die Summe der ECTS-Credits aller bestandenen Modulteilprüfungen und Studienleistungen gerechnet wird, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Sind diese 40 ECTS-Credits auch nach 3 Semestern nicht erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung gemäß § 20 Absatz 3 endgültig nicht bestanden.

§ 6 Berufspraktische Tätigkeit (Praktikum)

(1) Eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von mindestens 8 Wochen ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen und ergibt keine ECTS-Credits. Näheres regelt die Praktikums-Ordnung.

(2) Während des Studiums ist eine betreute berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum) im Umfang von mindestens 7 Wochen zu absolvieren. Sie ergibt 9 ECTS-Credits. Näheres regelt die Praktikums-Ordnung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Fachbereich Physik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den Fachbereichsräten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des gemeinsamen Prüfungsausschusses soll die curricularen Anteile der beteiligten Lehreinheiten am Bachelor-Studiengang NanoEngineering widerspiegeln.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fachbereichsräte.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einem Mitglied der Dekanate der Fachbereiche Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder Physik verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten nach § 6 als Vor- und Fachpraktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

(10) Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens sowie zur Führung der Prüfungsakten koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Zur Anrechnung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung ist jedoch Voraussetzung, dass es im Bachelor-Studiengang NanoEngineering eine äquivalente Modulprüfung oder Modulteilprüfung gibt, auf die die erbrachte Leistung anerkannt werden kann. Dies gilt entsprechend auch für die Anrechnung von Studienleistungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wis-

senchaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie von den Abteilungen Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenbau, sowie vom Fachbereich Physik zur Lehre beauftragte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung (z. B. Diplom-Prüfung) abgelegt haben und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer Angehöriger der Universität Duisburg-Essen ist, auf dem Prüfungsgebiet sachkundig ist und mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die zuletzt im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit dem Prüfungsausschuss, den Dekanaten und dem Prüfungsamt zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung muss spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulteilprüfung erfolgen, in der Regel also im ersten Semester. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular, das vom Prüfungsausschuss entworfen wird. Es enthält u. a.:
 - eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine andere erforderliche Zwischenprüfung in dem gleichen oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befindet,
 - die postalische Adresse und ggf. die E-Mail-Adresse,
 - eine Erklärung, dass jede Änderung der genannten Fakten unverzüglich dem Prüfungsamt gemeldet wird.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus benoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen (Form siehe § 12), unbenoteten und benoteten, mit ECTS-Credits versehenen und in Modulen enthaltenen Studienleistungen (§ 15) und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 16). Zum Erwerb des Abschlusses ist außerdem die berufspraktische Tätigkeit (§ 6) erforderlich.

Die geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sind im Detail dem Anhang Struktur des Bachelor-Studiengangs NanoEngineering zu entnehmen.

(2) Die studienbegleitenden Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(3) Eine studienbegleitende Modulteilprüfung wird im Prüfungszeitraum während der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung angeboten. Der Prüfungstermin wird spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben. Die Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch muss spätestens im dritten Semester nach dem Semester erfolgen, in dem die Lehrveranstaltung nach Regelstudienplan besucht werden soll. Für ein Versäumnis gilt § 17 Absatz 3, Satz 3 entsprechend.

(4) Zu jeder Modulteilprüfung muss sich die oder der Studierende spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt verbindlich anmelden. Eine Abmeldung ist nur dann bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich, wenn nicht eine Situation nach § 11 Absatz 3 Satz 3 (spätestmöglicher Erstversuch) oder § 17 Absatz 3 (Wiederholung) vorliegt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig über die Prüfungstermine, Prüfungsorte und über die erfolgte Zulassung laut Zulassungsliste zu informieren und bei Unstimmigkeiten unverzüglich im Prüfungsamt vorzusprechen. Wer nicht auf der Zulassungsliste steht, kann nicht an der Prüfung teilnehmen.

(5) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Form der Modulteilprüfungen

Modulteilprüfungen können als mündliche Prüfungen oder schriftlich als Klausurarbeiten erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und bei Klausurarbeiten auch der zeitliche Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer erforderlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 21 bewertet.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 21 bewertet werden. Die Kriterien der Bewertung sollen offen gelegt werden. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse werden Ort und Termin bekannt gegeben, zu dem die Studierenden die Möglichkeit haben, Einblick in ihre Klausurarbeit zu nehmen.

(3) Klausurarbeiten im ersten Versuch und im ersten Wiederholungsversuch werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, im zweiten Wiederholungsversuch von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen, zusammen mit der Angabe von Termin und Ort der Einsichtnahme.

§ 15

Unbenotete und benotete Studienleistungen

(1) Praktika (einschließlich Projektpraktika und andere Lehrveranstaltungen mit gruppenweise durchgeführten experimentellen Übungen oder Seminaren), die im Pflichtbereich Ergänzungen zu anderen Lehrveranstaltungen darstellen, sind in der Regel unbenotete Studienleistungen. Die zugehörigen Credit Points werden für eine erfolgreiche Teilnahme erteilt. Diese setzt zumindest eine ausreichende Vorbereitung vor den einzelnen Terminen sowie eine aktive Teilnahme an allen experimentellen Versuchen voraus. Die oder der Lehrende kann zusätzliche Teilleistungen vorschreiben. Bei nicht ausreichender Vorbereitung kann die oder der Studierende von dem betreffenden Termin ausgeschlossen werden. In der Regel kann nur ein einziger wegen Ausschlusses oder anderer Gründe versäumter Termin während eines Semesters zu einem Ersatztermin nachgeholt werden.

(2) Sind Lehrveranstaltungen der in Absatz 1 beschriebenen Form eigenständige Lehrveranstaltungen (z. B. NanoEngineering Praktikum), so bestimmt die oder der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung, ob die Credit Points für eine unbenotete Studienleistung wie in Absatz 1 erteilt werden oder ob eine benotete Studienleistung zu erbringen ist. Im letzteren Fall ist festzulegen, was in der Benotung berücksichtigt wird. Es können z. B. die Leistungen bei Vorbereitung, Durchführung, eventueller Protokollierung und Präsentation berücksichtigt werden. Ergänzend kann auch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Klausurarbeit mit verkürzter Dauer durchgeführt werden.

(3) Beim Projekt erhält eine Gruppe von Studierenden eine definierte fachliche Aufgabe. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt im Team unter Anleitung und ist wie ein technisches Projekt abzuwickeln, einschließlich Spezifikation, Konzeption, Schnittstellenabsprachen, Terminplanung, Literaturrecherchen, Präsentation der Ergebnisse (vorzugsweise in englischer Sprache). Es erfolgt eine Benotung der individuellen Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) In nichttechnischen Wahlpflichtfächern werden benotete Studienleistungen erbracht. Die Form der Erbringung, die Festlegung, welche Teilleistungen in die Benotung eingehen, sowie Termine für die Teilleistungen gibt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Zur Erbringung von unbenoteten oder benoteten Studienleistungen erfolgt keine Anmeldung beim Prüfungsamt. Nur im Fall der erfolgreichen Teilnahme erfolgt

eine Mitteilung des Ergebnisses von der oder des Lehrenden an das Prüfungsamt.

(6) Personen, die benotete Studienleistungen beurteilen, müssen die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 9 Absatz 1 erfüllen, bei nichttechnischen Fächern ggf. mit einer gleichwertigen Qualifikation aus einer einschlägigen anderen Fachrichtung. Benotete Studienleistungen werden wie Modulteilprüfungen nach dem Bewertungsschema § 21 bewertet.

§ 16

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang NanoEngineering abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des NanoEngineering selbstständig unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Bachelor-Modul Projekt sowie das Vorpraktikum gemäß § 6 (1) in vollem Umfang nachweist und ohne Berücksichtigung des Fachpraktikums mindestens 135 Credit-Points erreicht hat, wobei die Summe der ECTS-Credits aller bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen gerechnet wird.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fachbereiche Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Physik oder Chemie gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang NanoEngineering Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelor-Arbeit an einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens eine Woche vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird und von der Betreuerin oder vom Betreuer befürwortet ist. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(6) Bestandteil der Bachelor-Abschlussarbeit ist auch eine öffentliche Präsentation der Arbeit in Form eines Vortrags in deutscher oder englischer Sprache mit anschließender Diskussion. Zeitpunkt, Zeitdauer und Sprache des Vortrags werden von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt, in Absprache mit der oder dem Studierenden und unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Möglichkeiten. Der Zeitpunkt soll in der Regel mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem Abgabezeitpunkt liegen.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer gemäß Absatz 3) ist diejenige oder derjenige, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Dabei kann die Bachelor-Arbeit jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nach dem Abgabezeitpunkt nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Bestandene Modulteilprüfungen, bestandene Studienleistungen sowie eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Jede Wiederholung ist zu dem nächsten nach dem vorhergehenden Versuch liegenden Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede Modulteilprüfung mindestens zweimal pro Studienjahr angeboten wird. Liegen für ein Versäumnis seitens der oder des Studierenden keine von ihr oder ihm nicht zu vertretenden schwerwiegenden Hinderungsgründe vor, so verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, und die Bachelor-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine schriftliche Wiederholungsprüfung im ersten Wiederholungsversuch zunächst nicht bestanden und wurde diese mit der vorläufigen Zwischennote von 4,7 bewertet, so legt die Prüferin oder der Prüfer einen Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung in demselben Prüfungszeitraum fest. Für die mündliche Ergänzungsprüfung gilt entsprechend § 13, jedoch wird nur das Gesamtergebnis der Wiederholungsprüfung festgelegt und bekannt gegeben, entsprechend § 21 Absatz 3.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 16 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden, z. B. die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Bekanntgabetermin der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, welche die Studentin oder den Studenten belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 2 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 19

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende modifiziert der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, modifiziert der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, modifiziert der Prüfungsausschuss die

in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 11 Absatz 1 angegebenen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind und damit 180 ECTS-Credits erworben sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine gemäß Absatz 1 geforderte Prüfungsleistung nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.

(3) Studierende, die nach drei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erreicht haben, wobei die Summe der ECTS-Credits aller bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen gerechnet wird, verlieren ihren Prüfungsanspruch und haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Zusätzliche Semester genehmigt der Prüfungsausschuss nur dann, wenn die oder der Studierende gemäß § 18 Absatz 2 an der erforderlichen Prüfungsteilnahme verhindert war.

(4) Studierende, die sich zu einer Modulteilprüfung nicht bis zu dem in § 11 Absatz 3 Satz 3 genannten spätestmöglichen Termin angemeldet haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 21

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen auch Zwischenwerte gebildet werden; möglich sind jedoch nur Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 (einschließlich) sowie 5,0. Nur im Fall der ersten Wiederholungsprüfung kann bei schriftlichen Klausuren auch eine vorläufige Zwischennote von 4,7 vergeben werden, um eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 zu ermöglichen; in diesem Fall wird die gesamte Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 bewertet.

(2) Wird eine Modulteilprüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note in Wortform lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung nur die Gesamtnote der Wiederholungsprüfung festgelegt, entweder „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“. Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt und sind sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht einig, so gilt die bessere der beiden Noten, nämlich „ausreichend (4,0)“.

(4) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie 4,0 oder besser bewertet wurde. Eine Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit 4,1 oder schlechter ("nicht ausreichend") bewertet wurde. Eine Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit 4,1 oder schlechter ("nicht ausreichend") bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

§ 22

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen und Studienleistungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnote (Module Grade Point Average, Module-GPA) für ein Modul, bei dem eine Benotung vorgesehen ist, errechnet sich aus dem mit den jeweiligen ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der zum Modul gehörenden benoteten Modulteilprüfungen und benoteten Studienleistungen. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung der Note in Wortform erfolgt entsprechend § 21 Absatz 2

(3) Zusätzlich zu den Modulnoten nach Absatz 2 werden den Modulen folgende ECTS-Grade zugeordnet:

- A falls Module-GPA = 1,0 bis 1,5;
- B falls Module-GPA = 1,6 bis 2,2;
- C falls Module-GPA = 2,3 bis 3,0;
- D falls Module-GPA = 3,1 bis 3,7;
- E falls Module-GPA = 3,8 bis 4,0;
- F falls Module-GPA = 4,1 oder größer oder wenn eine enthaltene Modulteilprüfung nicht bestanden ist

§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Der mit den jeweiligen Credit Points gewichtete arithmetische Mittelwert aller benoteten Modulteilprüfungen, benoteten Studienleistungen sowie der Bachelor-Arbeit ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Bachelor-Prüfung. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Leistungen (z B. unbenotete Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) sowie Zusatzfächer (§ 24) bleiben bei der Berechnung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade entsprechend § 22 Abs. 3 zugeordnet.

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fachbereiche Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Physik,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms und Quellennachweis für das Information Package,
- die Bezeichnungen, die Noten in Wortform, die zugeordneten ECTS-Grade und die erworbenen ECTS-Credits der absolvierten Module,
- die Bezeichnungen, die Noten in Wortform und die erworbenen ECTS-Credits aller Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) und aller benoteten Studienleistungen,
- die Bezeichnungen und die erworbenen ECTS-Credits aller unbenoteten, mit ECTS-Credits versehenen Studienleistungen mit dem Vermerk „bestanden“,
- das Thema und die Note in Wortform der Bachelor-Arbeit mit dem zugeordneten ECTS-Grad und mit den erworbenen ECTS-Credits,
- die Gesamtnote in Wortform mit dem zugeordneten ECTS-Grad und den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekaninnen oder der Dekane der Fachbereiche Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Physik, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung der Bachelor-Prüfung erbracht wurde. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-

Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 26 Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekaninnen und/oder der Dekane der Fachbereiche Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Bachelor-Urkunde.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach abgeschlossener Bachelor-Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Prüfungsakten bestehen aus

- a) Schriftlich oder elektronisch gespeicherte Information, die mindestens folgende Eintragungen enthält:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Bachelor-Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsvorleistungen
 - Anmelde Daten
 - Diploma Supplement
 - Bachelor-Arbeit
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
 - ECTS-Credit-Konto
- b) Durchschriften der Zeugnisse und Abschlussurkunden
- c) Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle

§ 29
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2006/2007 oder später in den Bachelor-Studiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen einschreiben.

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 13.09.2006 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 19.09.2006.

Duisburg und Essen, den 10. November 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang:**Struktur des Bachelor-Studiengangs NanoEngineering**

Die nachfolgende Tabelle enthält alle zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen mit den Angaben in folgenden Spalten:

- Kürzel: Kurzbezeichnung
- Sem.: Semester, in der die Teilnahme an der Veranstaltung nach Regelstudienplan stattfinden soll
- Prüf.: P = Prüfungsleistung (als Modulteilprüfung nach § 12),
S = Studienleistung (nach § 15)
I = Berufspraktische Tätigkeit (nach § 6)
B = Bachelor-Arbeit (nach § 16)
- ECTS: mit der Prüfungs- oder Studienleistung zu erwerbende ECTS-Credits
- Name Name des Moduls oder der Lehrveranstaltung

Die Listen WP_Bachelor und NWP_Bachelor der technischen bzw. nichttechnischen Wahlpflichtfächer können entsprechend dem aktuellen Angebot jedes Semester vom Prüfungsausschuss geändert und bekannt gegeben werden.

Bachelor NanoEngineering

Kürzel	Sem.	Prüf.	ECTS	Name
b-gma				Bachelor-Modul Grundlagen der Mathematik
MAT1	1	P	8	Mathematik 1 (für Ingenieure)
MAT2	2	P	7	Mathematik 2 (für Ingenieure)
b-gnt				Bachelor-Modul Grundlagen der Nanotechnologie
ENT	1	P	3	Einführung in die Nanotechnologie
VAN	2	P	3	Verfahren und Anlagen der Nanotechnologie
b-gti				Bachelor-Modul Grundlagen der technischen Informatik
GTI	1	P	3	Grundlagen der technischen Informatik
GTIP	1	S	1	Grundlagen der technischen Informatik Praktikum
GPR	2	P	3	Grundlagen der Programmierung
b-gmw				Bachelor-Modul Grundlagen der Materialwissenschaften
EW	1	P	4	Einführung in die Werkstoffe
EWP	1	S	1	Einführung in die Werkstoffe Praktikum
EPOL	2	P	3	Einführung in die Polymerwissenschaften
b-gph				Bachelor-Modul Physikalische Grundlagen
PHY1	1	P	4	Physik 1
PHY2	2	P	3	Physik 2
PHYP	2	S	2	Physik Praktikum
b-che				Bachelor-Modul Allgemeine Chemie
CHE	1	P	5	Allgemeine Chemie
CHEP	2	S	3	Allgemeine Chemie Praktikum
b-ema				Bachelor-Modul Erweiterte mathematische Grundlagen
MATE3	3	P	6	Mathematik E3
b-ge1				Bachelor-Modul Grundlagen der Elektrotechnik
GET1	3	P	7	Grundlagen der Elektrotechnik 1
GET2	4	P	7	Grundlagen der Elektrotechnik 2
b-nat				Bachelor-Modul Nanotechnologie
NAT1	3	P	4	Nanotechnologie 1
NAT2	4	P	4	Nanotechnologie 2
b-nca				Bachelor-Modul Nanocharakterisierung
NCA1	3	P	3	Nanocharakterisierung 1
NCA2	4	p	3	Nanocharakterisierung 2
b-ther				Bachelor-Modul Thermodynamik
THE1	3	P	4	Thermodynamik 1
THE2	4	P	4	Thermodynamik 2
b-gop				Bachelor-Modul Grundlagen der Optoelektronik
FKE	4	P	5	Festkörperelektronik
OE	5	P	3	Optoelektronik

b-enm				Bachelor-Modul Eigenschaft. u. Anwendungen v. Nanomaterialien
NMAT1	4	P	4	Eigenschaften und Anwendungen von Nanomaterialien 1
NMAT2	5	P	4	Eigenschaften und Anwendungen von Nanomaterialien 2
b-ETE				Bachelor-Modul Entwurf und Technologieentwicklung
GIA	4	P	4	Grundlagen ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens
EMT	5	P	3	Einführung in die Messtechnik
EMTP	5	S	2	Einführung in die Messtechnik Praktikum
b-prj				Bachelor-Modul Projekt
BPRJ	5	P	5	Projekt (incl. Abschlussseminar)
b-rea				Bachelor-Modul Reaktionstechnik und Verbrennungslehre
VBLE	5	P	3	Verbrennungslehre
REAK	6	P	3	Reaktionstechnik
b-el1				Bachelor-Modul Elektronik 1
EB	5	P	3	Elektronische Bauelemente
GES	6	P	3	Grundlagen elektronischer Schaltungen
b-nep				Bachelor-Modul NanoEngineering Praktikum
NEPR	6	S	3	NanoEngineering Praktikum
b-wpb				Bachelor-Modul Wahlpflichtbereich
TWP1	5	P	3	Technisches Wahlpflichtfach aus der Liste WP_Bachelor
TWP2	6	P	3	Technisches Wahlpflichtfach aus der Liste WP_Bachelor
b-nt1				Bachelor-Modul Nichttechnischer Bereich 1
NWP1	2*)	P	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach**)
NWP2	2*)	P	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach**)
NWP3	3*)	P	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach**)
b-nt2				Bachelor-Modul Nichttechnischer Bereich 2
NWP4	3*)	P	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach**)
NWP5	4*)	P	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach**)
b-ipr				Bachelor-Modul Industrie-Fachpraktikum
IPRA	*)	I	9	Industrie-Fachpraktikum
b-ba				Bachelor-Modul Bachelor Arbeit
BA	6	B	15	Bachelor-Arbeit (incl. Präsentation)
Summe			180	

*) beliebig auf die Semester verteilbar

**) In den zwei Modulen b-nt1 und b-nt2 insgesamt 5 Fächer aus der Liste NWP_B;
in den gewählten Fächern müssen mindestens enthalten sein
- ein betriebswirtschaftliches Fach,
- zwei Fächer aus dem Angebot "studium liberale / generale" der Universität.

